

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 13. SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFTS-, UMWELT- UND TOURISMUSFRAGEN

---

Sitzungsdatum: Montag, 20.11.2023  
Beginn: 14:31 Uhr  
Ort: im Arberlandhaus Regen (vhs), Raum Arber

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Landrätin

Röhrl, Rita

#### stellv. Landrat

Plenk, Helmut

bis 15:15 Uhr

#### Ausschussmitglieder

Baueregger, Brigitte

Vertretung für Herrn Günter Iglhaut

Brunner, Helmut

Eckl, Andreas

Graßl, Daniel

Lippl, Martin (AfD)

Lippl, Martin (Bündnis90/Die Grünen)

Vertretung für Herrn Christian Zeitlhöfler

Nirschl, Walter

Pfeffer, Elisabeth

Schmidt, Heinrich

Schreder, Fritz

Zellner, Katharina

#### Schriftführerin

Dannerbauer, Maria

## **Verwaltung**

Bielmeier, Lieselotte  
Eisch, Veronika  
Fischer, Hermann  
Haidn, Martin  
Kraus, Alexander  
Langer, Heiko  
Moser, Silvia  
Weinberger, Günther  
Wibmer, Christina  
Wöfl, Reinhard

## **Weitere Anwesende:**

### Presse:

Michael Lukaschik, PNP  
Theresa Schmid, Viechtacher Anzeiger

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Ausschussmitglieder**

Iglhaut, Günter	Entschuldigt
Stoiber, Wolfgang	Entschuldigt
Wittmann, Franz	Vertretung für Herrn Wolfgang Stoiber
	Entschuldigt
Zeitlhöfler, Christian	Entschuldigt

### **Verwaltung**

Sebald, Günther	Entschuldigt
Weinberger-Singh, Judith	Entschuldigt
Wühr, Hans	

## TAGESORDNUNG

- 1 Bestellung des Technischen Oberinspektors Martin Graf als Landkreisvertreter im Beirat der Biomasseheizwerk Regen GmbH
- 2 Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald; Änderung der Schutzgebietsverordnung im Gebiet der Gemeinden Langdorf, Kollnburg und Drachselsried (Vorberatung)
- 3 Bearbeitungsstand zur Netz-Neuplanung im Landkreis ab 01.09.2026
- 4 Bevollmächtigung zur Ausschreibung des Ortsbusses Bodenmais
- 5 Neuvergabe der Linie 6188 durch den Landkreis Cham ab 01.06.2024 wegen Genehmigungsrückgabe;  
Änderung der Delegationsvereinbarung und Integration des Rufbus 8216
- 6 Start der Linie VSL58 Viechtach – St. Englmar – Bogen zum 01.01.2024 (bis 31.12.2028) und Auswirkungen auf den Rufbus 8204
- 7 Fortführung der kostenlosen Fahrradmitnahme in der Waldbahn
- 8 Fortführung Mobilitätsbonus und Änderung der Nutzungsbestimmungen

Landrätin Rita Röhl eröffnet um 14:31 Uhr die 13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fest.

**TOP 1**

**Bestellung des Technischen Oberinspektors Martin Graf als Landkreisvertreter im Beirat der Biomasseheizwerk Regen GmbH**

In § 8 Abs. 5 der Satzung zum Gesellschaftsvertrag der Biomasseheizwerk Regen GmbH ist geregelt, dass der Landkreis Regen ein Beiratsmitglied für den Beirat der Gesellschaft Biomasseheizwerk Regen GmbH bestellt. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren und die Verwaltungsrätin Lieselotte Bielmeier wurde vom WUT-Ausschuss dazu für den Zeitraum 01.12.2019 bis 30.11.2024 bestellt.

Da Frau Bielmeier zum 01.01.2024 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechselt, muss eine neue Bestellung ergehen.

Hierfür wird der Technische Oberinspektor Martin Graf vorgeschlagen.

**Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
2. Der Landkreis Regen bestellt unter Hinweis auf § 8 Abs. 5 der Satzung zum Gesellschaftsvertrag für die Biomasseheizwerk Regen GmbH für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2028 den Technischen Oberinspektor Martin Graf als Beirat der Biomasseheizwerk Regen GmbH.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

**einstimmig beschlossen      Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

<b>TOP 2</b>	<b>Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald; Änderung der Schutzgebietsverordnung im Gebiet der Gemeinden Langdorf, Kollnburg und Drachselsried (Vorberatung)</b>
--------------	---

### **Gemeinde Langdorf:**

Die Gemeinde Langdorf beantragte mit Schreiben vom 18.04.2023 die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“, wonach im Bereich des Ortsteils Paulisäge eine Teilfläche mit insgesamt 1,3 ha aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden soll.

Die Herausnahme soll vorbereitender Schritt für eine Bauleitplanung sein, mit der die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ermöglicht werden soll.

Das Landratsamt Regen, Umweltamt, hat das Anhörungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung durchgeführt und insgesamt 22 Planungsträger bzw. anerkannte Naturschutzvereinigungen beteiligt.

### **Gemeinde Kollnburg:**

Die Gemeinde Kollnburg beantragte mit Schreiben vom 07.07.2023 die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“, wonach im Bereich des Ortsteils Altaitnach eine Teilfläche mit insgesamt 2,6 ha aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden soll.

Die Herausnahme soll vorbereitender Schritt für eine Bauleitplanung sein, mit der die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ermöglicht werden soll.

Das Landratsamt Regen, Umweltamt, hat das Anhörungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung durchgeführt und insgesamt 22 Planungsträger bzw. anerkannte Naturschutzvereinigungen beteiligt.

### **Gemeinde Drachselsried:**

Die Gemeinde Drachselsried beantragte mit Schreiben vom 30.08.2023 die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“, wonach im Bereich des Ortsteils Lesmannsried eine Teilfläche mit insgesamt 1,35 ha aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden soll.

Die Herausnahme soll vorbereitender Schritt für eine Bauleitplanung sein, mit der die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ermöglicht werden soll.

Das Landratsamt Regen, Umweltamt, hat das Anhörungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung durchgeführt und insgesamt 22 Planungsträger bzw. anerkannte Naturschutzvereinigungen beteiligt.

**Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:**

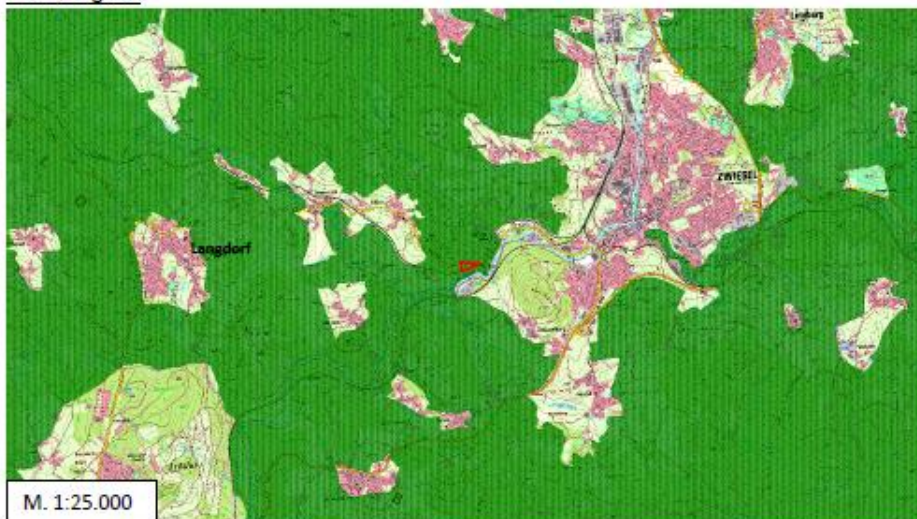
1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
2. Der Kreistag beschließt, dass
  - 2.1 das Gebiet im Bereich des Ortsteils Paulisäge, auf dem Gebiet der **Gemeinde Langdorf** (Flur-Nr. 1090/22, Gemarkung Langdorf sowie 670/2, Gemarkung Brandten, vgl. Kartenbeilage) auf Antrag der Gemeinde Langdorf aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald herausgenommen wird.  
Der Kreistag erlässt die entsprechende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald gemäß Entwurf mit der Maßgabe, dass sie am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft tritt.
  - 2.2 dass das Gebiet im Bereich des Ortsteils Altaitnach auf dem Gebiet der **Gemeinde Kollnburg** (Teilflächen aus Flur-Nr. 7 und 10, Gemarkung Kirchaitnach, vgl. Kartenbeilage) auf Antrag der Gemeinde Kollnburg aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald herausgenommen wird.  
Der Kreistag erlässt die entsprechende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald gemäß Entwurf mit der Maßgabe, dass sie am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft tritt.
  - 2.3 dass das Gebiet im Bereich des Ortsteils Lesmannsried auf dem Gebiet der **Gemeinde Drachselsried** (Teilflächen aus Flur-Nr. 158/3, Gemarkung Drachselsried, vgl. Kartenbeilage) auf Antrag der Gemeinde Drachselsried aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald herausgenommen wird.  
Der Kreistag erlässt die entsprechende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald gemäß Entwurf mit der Maßgabe, dass sie am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft tritt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.



**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

**einstimmig beschlossen      Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

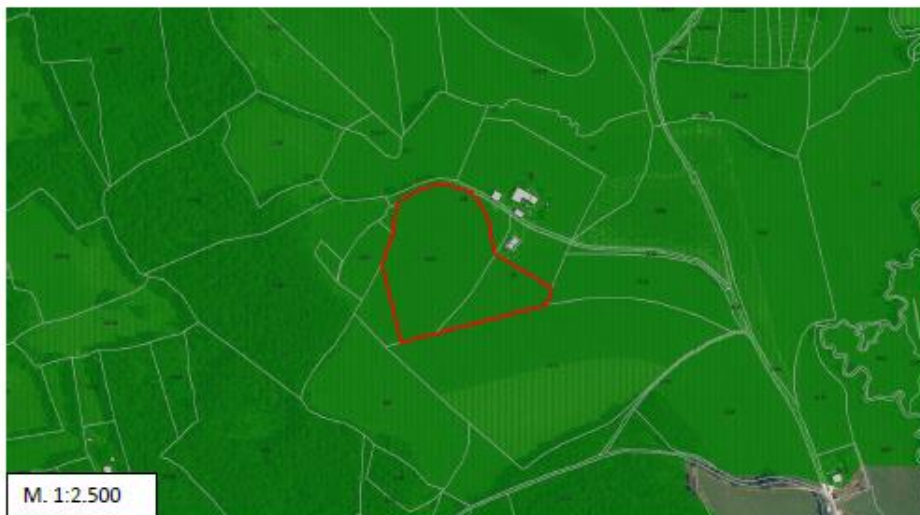
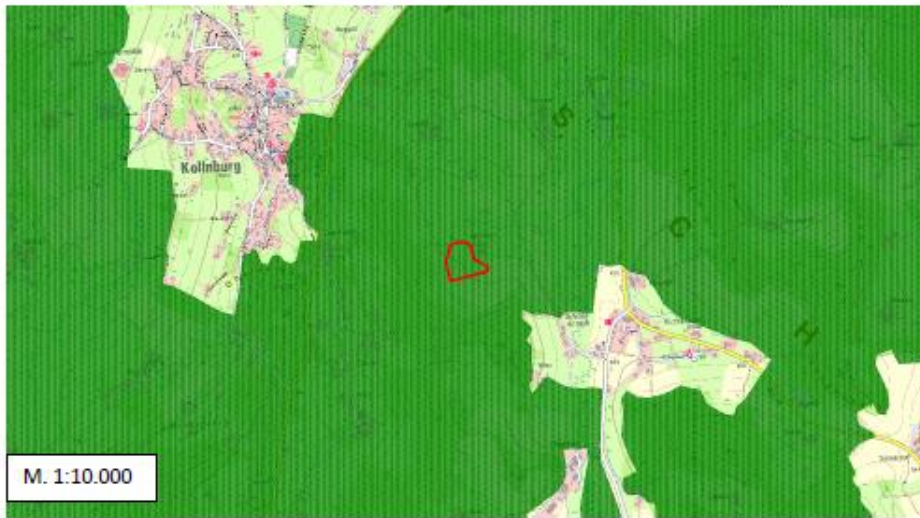
Kartenbeilage zur Verordnung vom ... zur Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



Gde. Langdorf



-  Verkleinerung des  
Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet

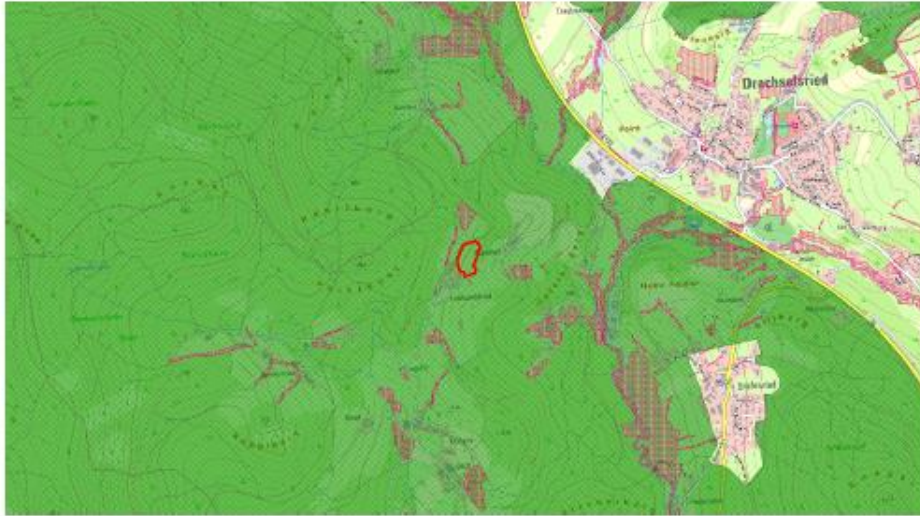
Gde. Kollnburg





-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet



Gde. Drachselsried



-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet

### **TOP 3 Bearbeitungsstand zur Netz-Neuplanung im Landkreis ab 01.09.2026**

Protokollnotiz: *Frau Christina Wibmer vom Mobilitätsmanagement erläutert anhand einer Präsentation den Bearbeitungsstand zur Netz-Neuplanung im Landkreis ab 01.09.2026.*

**Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt von den Informationen zum Bearbeitungsstand zur Netz-Neuplanung im Landkreis ab 01.09.2026 Kenntnis.**

### **TOP 4 Bevollmächtigung zur Ausschreibung des Ortsbusses Bodenmais**

Der Landkreis Regen ist Aufgabenträger für den ÖPNV im Landkreis und somit auch für die Ortslinie Bodenmais (Linie 7777).

Die Marktgemeinde Bodenmais betreibt die Ortslinie seit 01.09.2022 und will diese nach den positiven Resonanzen auch nach dem zweijährigen Probetrieb mit leicht geänderten Fahrplan fortführen. Die Kosten für die Ortslinie werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG der Marktgemeinde in Rechnung gestellt. Der Beschluss zur Kostenübernahme wird zeitnah erwartet.

Für die Vergabe der Ortslinie Bodenmais ist eine öffentliche Ausschreibung notwendig.

**Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Ortslinie Bodenmais durchzuführen.
3. Die Landrätin wird ermächtigt, vorbehaltlich der Kostenübernahme durch die Marktgemeinde Bodenmais, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen und die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

**einstimmig beschlossen    Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **TOP 5 Neuvergabe der Linie 6188 durch den Landkreis Cham ab 01.06.2024 wegen Genehmigungsrückgabe; Änderung der Delegationsvereinbarung und Integration des Rufbus 8216**

Die Linie 6188 verkehrt zwischen Viechtach und Bad Kötzting. Genehmigungsrechtlich ist dieser Verkehr dem Landkreis Cham (Linienbündelungskonzept im Nahverkehrsplan Cham) zugeordnet. Der Betrieb des gesamten Linienbündels wird/wurde von der RBO und dem Unternehmen Aschenbrenner geleistet.

Die RBO und das Unternehmen Aschenbrenner haben die Unwirtschaftlichkeit des gesamten Linienbündels und damit auch der den Landkreis Regen mitbetreffenden Linie 6188 bei der Regierung der Oberpfalz geltend gemacht. Die Unternehmen wurden zum September 2023 von der eigenwirtschaftlichen Durchführung der Linie entbunden.

Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs für eine Übergangszeit bis Mai 2024 hat zuständigkeitshalber der Landkreis Cham das Unternehmen RBO in Form einer Notvergabe mit der Durchführung des weiteren Betriebs bis Mai 2024 beauftragt. Hierbei müssen die Aufgabenträger die Kosten in Höhe der geltend gemachten Mindereinnahmen an den Verkehrsunternehmer entrichten. Es fallen für den Landkreis Regen insgesamt Kosten in Höhe von 11.268,40 € an.

Für den Linienbetrieb in der Zeit vom 01.06.2024 – 31.08.2026 hat der Landkreis Cham das Vergabeverfahren eingeleitet. In Abstimmung mit den Verkehrsplanüberlegungen im Landkreis Regen wurde die Vergabelaufzeit auf den 31.08.2026 gelegt, damit der Fahrplan ggf. auf das Neukonzept im Landkreis Regen angepasst werden kann. Außerdem soll in der Fahrplankonzeption der Rufbus 8216 berücksichtigt werden.

Insgesamt ergeben sich mit Einführung der 6188neu = VLC680 folgende Änderungen:

1. Mit Ausnahme der späten Abendfahrt (19:30 Uhr ab Viechtach) werden die Fahrten der Rufbuslinie 8216 an Werktagen in die neue Linie VLC680 integriert. Dabei ergeben sich umlaufbedingt zeitliche Verschiebungen zum bisher gewohnten Fahrplan. Das Fahrtenangebot am Wochenende wird wie bisher per Rufbus abgedeckt.
2. Bisher wurde der Rufbus 8216 vom Landkreis Regen betrieben und der Landkreis Cham hat sich im Verhältnis 48:52 (nach Kilometeranteilen) an den Kosten beteiligt. Ab Juni 2024 soll die Aufgabenträgerschaft an den Landkreis Cham übergehen. Die anteiligen Kosten werden dann entsprechend dem Landkreis Regen vom Landkreis Cham in Rechnung gestellt.
3. Aus dem Regener Rufbus 8216 wird zum 01.06.2024 der Chamer Rufbus VLC919. Die beiden Fahrpläne werden im Rufbusheft des Landkreises Regen entsprechend aufgenommen.
4. Der gewohnte Fahrplan des Rufbus 8216 / neu VLC919 wirkt dadurch geschmälert. Effektiv stellt diese Maßnahme aber eine Verkehrsverbesserung dar.
5. Der Landkreis Regen wird die Liniengenehmigung des Rufbus 8216 zum 1. Juni 2024 zurückgeben. Entsprechend wird ein Anhörungsverfahren durch die Regierung von Niederbayern für die Linienrückgabe sowie ein Anhörungsverfahren durch die Regierung der Oberpfalz für die Liniengenehmigung im Landkreis Cham eingeleitet. Für die betroffenen Kommunen ergeben sich keine Nachteile. Die Bestelltelefonnummer in der Rufbuszentrale bleibt für den Fahrgast unverändert.
6. Die bisherige Bedienung der Haltestelle Krankenhaus in der Linie 6188 wirkt sich umlaufbedingt nachteilig auf die Betriebskosten aus. Deshalb ist es günstiger, wenn diese Haltestelle in der 6188neu = VLC680 entfällt und das Krankenhaus direkt mit dem Stadtbus Viechtach (7030) bedient wird.

Aufgrund der Neuausschreibung und den daraus zu erwartenden Verbesserungen ändern sich die Landkreisanteile bzgl. des Kilometerumfangs. Um den neuen Gegebenheiten gerecht zu werden, muss die bestehende Delegationsvereinbarung entsprechend angepasst werden.

Über die Kostensituation ab 01.06.2024 kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da die Ausschreibung noch nicht abgeschlossen ist. Auch die Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und aus dem Deutschlandticket sind noch nicht bekannt. Betriebskosten, Fahrgeldeinnahmen und zu erwartende Ausgleichszahlungen werden entsprechend auf die beiden Landkreise aufgeteilt. Die bisherige Pauschalzahlung in Höhe von 5.000 Euro entfällt.

## **Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis:
  - a) Aufgrund der Rückgabe der bisher eigenwirtschaftlichen Linie 6188, die im Linienbündel des Landkreises Cham genehmigt war, stellt der Landkreis Cham per Notvergabe das Verkehrsangebot bis 31.05.2024 sicher.
  - b) Ab 01.06.2024 bis 31.08.2026 soll die bisherige Linie 6188 mit neuem Fahrplan, in den Fahrten aus der bisherigen Rufbuslinie 8216 integriert werden, verkehren.
  - c) Der Landkreis Cham übernimmt das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren. Aus der Linie 6188 wird VLC680. Die Rufbuslinie 8216 wird zum 01.06.2024 in die Linie VLC919 überführt. Die Aufgabenträgerschaft geht auf den Landkreis Cham über.
  - d) In die bisherige Delegationsvereinbarung, in der die Kostenaufteilung nur für den Rufbus geregelt ist, wird die Kostenaufteilung für die Linie 6188/VLC680 ergänzt.
  - e) Die anteiligen Rufbuskosten stellt der Landkreis Regen bis zum 31.05.2024 dem Landkreis Cham in Rechnung. Ab 01.06.2024 legt der Landkreis Cham die Rechnung für den Rufbus. Kosten und Einnahmen für die Linie 6188/VLC680 sowie die Kosten zur Durchführung des Notvergabeverkehrs werden anteilig nach Streckenkilometern dem Landkreis Regen vom Landkreis Cham in Rechnung gestellt.
2. Der Ausschuss stimmt der dargestellten Vorgehensweise zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Anpassungen in der Delegationsvereinbarung in Abstimmung mit dem Landkreis Cham auszuarbeiten.
4. Die Landrätin wird bevollmächtigt, die Delegationsvereinbarung zu unterzeichnen.

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

**einstimmig beschlossen    Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

<b>TOP 6    Start der Linie VSL58 Viechtach – St. Englmar – Bogen zum 01.01.2024 (bis 31.12.2028) und Auswirkungen auf den Rufbus 8204</b>
--

Die Relation Viechtach – Kollnburg – St. Englmar – Straubing wurde bisher über die Linien 6096 / VSL15 bedient. Die Genehmigungslaufzeit endet zum 31.12.2023.

Zur Angebotsverbesserung im Streckenabschnitt Viechtach – Kollnburg – St. Englmar bietet der Landkreis Regen den Rufbus 8204 und den Ski- und Wanderbus (= saisonale Verstärkerfahrten der Linie 6096 seit Dezember 2021) an.

Mit Beschluss des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen vom 04.07.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, die Neu-Planung für eine Verkehrsverbesserung auf diesem Verkehrskorridor gemeinsam mit dem Landkreis Straubing-Bogen aufzunehmen. Als Ergebnis liegt nun die neue Linie VSL58 vor.

Folgende Änderungen und Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Linienangebot treten zum 01.01.2024 in Kraft:

1. Nach erfolgtem Vergabeverfahren durch den Landkreis Straubing-Bogen wurde der Zuschlag für den Betrieb der neuen Linie an das Verkehrsunternehmen Ebenbeck, Straubing, erteilt.
2. Das neue Verkehrskonzept in Straubing-Bogen sieht eine Aufteilung der bisher überlangen Linie in zwei Äste vor: die Linie VSL58 verkehrt zwischen Bogen und Viechtach. Die bisherige Linie VSL15 wird verkürzt und verkehrt ab St. Englmar nach Straubing. Aus Viechtach ist der Anschluss nach Straubing in St. Englmar sowie mit dem Zug (RB32) ab Bogen gegeben.
3. Die Linie VSL58 verkehrt stündlich zwischen Viechtach – St. Englmar – Bogen.
4. Die bisher zusätzlich in der Saison bestellten Fahrten des Ski- und Wanderbus entfallen, bzw. sind im Regelfahrplan integriert. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung für die Anbindung der Tourismusorte dar.
5. Aufgrund der stündlichen Anbindung im Regelverkehr kann der Rufbus 8204 auf die Haltestellen zur Erschließung der Kleinstorte im Landkreis Regen reduziert werden. Die Haltestellen St. Englmar Predigtstuhl, St. Englmar Dorf, Grün Sommerrodelbahn, Maibrunn Waldwipfelweg, Grün, Ort entfallen beim Rufbus 8204. Die beschriebenen Fahrplanänderungen werden den betroffenen Kommunen im Anhörverfahren der Regierung von Niederbayern mitgeteilt.
6. Die Kostenaufteilung ist mit einer Delegationsvereinbarung geregelt. Kosten und Fahrgeldeinnahmen werden im Verhältnis der anteiligen Streckenkilometer (SR 70 % und REG 30 %) aufgeteilt.
7. Zur besseren Kommunikation des neuen Busangebotes ist mit den Tourismusgemeinden vereinbart, dass der bisherige Skibus für den kurzen Zeitraum 25.12.-31.12.2023 nicht beauftragt wird. Beginn der Skibussaison ist am 1. Januar 2024 mit Start der neuen Expressbuslinien VSL58.

**Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt von den Informationen zum Start der Linie VSL58 Viechtach – St. Englmar – Bogen zum 01.01.2024 (bis 31.12.2028) und den Auswirkungen auf den Rufbus 8204 Kenntnis.**

#### **TOP 7 Fortführung der kostenlosen Fahrradmitnahme in der Waldbahn**

Seit 01.01.2022 übernehmen die Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau und Regen die Fahrscheinkosten für den Transport von Fahrrädern in der Waldbahn, so dass die Fahrradmitnahme für die Fahrgäste kostenlos ist. Hierfür stellt die Länderbahn für jedes transportierte Fahrrad einen „Null-Euro-Fahrscheindruck“ aus.

Als pauschalen Kostensatz wurde mit der Länderbahn im Jahr 2022 pro Fahrrad (Nulldruck-Ticket) ein Betrag von 2,90 Euro vereinbart, der sich jährlich um 3,5 % dynamisiert. Der Landkreis Regen trägt 3/6 der Kosten, der Landkreis Deggendorf 2/6 und Freyung-Grafenau 1/6.

Vertragspartner der Länderbahn ist der Landkreis Regen, der mit den Partnerlandkreisen die anteiligen Kosten abrechnet. Das Finanzierungsmodell kann nur über das gesamte Streckennetz, also über alle drei Landkreise angeboten werden. Eine Nutzungszuordnung auf jeweilige Landkreisbürger, bzw. Streckennutzung im jeweiligen Landkreis ist nicht möglich.

Bisherige Nachfrage- und Kostenentwicklung:

	2022	2023 (Anzahl Räder bis Sept.)	2024 (Anzahl Räder geschätzt)
Ausgleichsbetrag 0-Euro-Ticket	2,90 €	3,00 €	3,11 €
Anzahl Fahrräder	10.311	14.911	20.000
Kosten	29.901,90 €	44.733,00 €	62.200,00 €
Anteil Landkreise			
REG	<b>14.950,95 €</b>	<b>22.366,50 €</b>	<b>31.100,00 €</b>
FRG	4.983,65 €	7.455,50 €	10.366,67 €
DEG	9.967,30 €	14.911,00 €	20.733,33 €

Im Sinne einer anzustrebenden Verkehrswende ist die Steigerung im Fahrradverkehr zu begrüßen. Allerdings bewirkt die zu erwartende weitere Nachfragesteigerung, dass die im Haushalt bereitgestellten Mittel in Höhe 23.000 Euro nicht ausreichen und auf mindestens 31.000 Euro für das Jahr 2024 erhöht werden müssten.

#### Art. 7

##### Fahrradmitnahme im Schienenpersonennahverkehr

(1) Als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr schafft der Freistaat Bayern durch Abschluss öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder durch Erlass allgemeiner Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ein Ticketangebot, das neben einer für die jeweilige Person geltenden gültigen Fahrkarte für ein zusätzliches Entgelt von einem Euro je Fahrrad und Fahrt die Mitnahme eines Fahrrads ermöglicht.

(2) Das in Abs. 1 genannte Ticketangebot gilt im Schienenpersonennahverkehr in ganz Bayern einschließlich der Verkehrsverbünde.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Wirkung zum 01.08.2023 das Bayerische Radgesetz (BayRadG) zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern beschlossen. Art. 7 (1) des BayRadG sieht vor, dass ein Ticketangebot für Fahrräder zum Preis von 1 Euro entwickelt wird. Derzeit arbeiten die BEG, das StMB und die Eisenbahnverkehrsunternehmen an der Umsetzung der Ticketeinführung. Verbindliche Aussagen seitens des Ministeriums und der BEG über den Start des neuen Ticketangebots und seinen Geltungszeitraum wurden noch nicht bekanntgegeben. Jedoch sieht ein noch nicht genehmigter Entwurf der Nutzungsbestimmungen eine erhebliche zeitliche Einschränkung (es ist ein Geltungsausschluss in den Sommermonaten denkbar) für die Nutzbarkeit/Geltung des 1-Euro-Fahrradtickets vor.

Vor dem Hintergrund des neuen 1-Euro-Fahrradtickets ist die oben beschriebene Fahrradmitnahme-Finanzierung über die Landkreise zu hinterfragen. Rückfragen bei den am Projekt beteiligten Landkreisen DEG und FRG, bzw. bei Landkreisen, die ebenfalls eine kostenlose Fahrradmitnahme finanzieren, hat ergeben, dass eine vom Landkreis finanzierte Fahrradmitnahme mit Einführung des 1-Euro-Radtickets nicht mehr notwendig ist. Kosten von einem Euro pro Fahrrad werden als für den Fahrgast/Radler als zumutbar erachtet.

## **Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss begrüßt die Einführung des Bayerischen 1-Euro-Fahrradtickets.
3. Der Ausschuss erachtet ein Entgelt pro Fahrrad in Höhe von 1 Euro als für den Fahrgast zumutbar und sieht keine weitere Notwendigkeit, Landkreismittel für die kostenlose Fahrradmitnahme bereitzustellen.
4. Sollte sich zeigen, dass das neue Fahrradticket zu viele Nutzungseinschränkungen hat und keinen tatsächlichen Mehrwert für die Radfahrer bietet, strebt der Landkreis an, das derzeitige Finanzierungsmodell fortzusetzen. Eine Fortsetzung ist aber nur möglich, wenn sich die Landkreise DEG und FRG weiterhin am Modell beteiligen.
5. Unter der Voraussetzung, dass die Landkreise DEG und FRG die kostenlose Fahrradmitnahme ebenfalls nicht weiter anbieten wollen, beschließt der Ausschuss, dass der Vertrag mit der Länderbahn zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt wird.
6. Im Falle einer gewünschten Fortsetzung der kostenlosen Fahrradmitnahme beschließt der Ausschuss eine Erhöhung der Haushaltsmittel auf 31.000 Euro für das Betriebsjahr 2024.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Meinungs- und Beschlusslage der Nachbarlandkreise einzuholen und das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

**einstimmig beschlossen     Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **TOP 8     Fortführung Mobilitätsbonus und Änderung der Nutzungsbestimmungen**

Mit dem Mobilitätsbonus können Senioren und Menschen mit Behinderung (ab GdB 50) die Hälfte der entstandenen Fahrtkosten im ÖPNV (inkl. Taxifahrten) bis maximal 60 € im Monat auf Antrag erstattet bekommen.

Entwicklung eingereichte Anträge und Auszahlung:

- 2021: 175 Anträge    I     Auszahlung 6.814,23 €
- 2022: 468 Anträge    I     Auszahlung 17.665,63 €
- 2023: 634 Anträge    I     Auszahlung 25.398,83 €

(Stand Ende Okt. 23)

Das Nutzerprofil setzt sich zusammen aus 65 % Senioren, 11 % Menschen mit Behinderung, 24 % Personen über 65 Jahre und Behinderung.

Die Erstattungen teilen wie folgt auf: 49 % Taxi, 41 % Zugtickets, 10 % Bustickets.

Der Mobilitätsbonus ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, um den genannten Personengruppen über eine verbesserte Mobilitätsnutzungsmöglichkeit die Teilhabe am sozialen Leben zu

erleichtern. Im Landkreishaushalt sind hierfür jährlich 30.000 Euro (Beschluss WUT vom 01.12.2022) eingeplant.

Der ursprüngliche Gedanke, den Berechtigten eine verbilligte ÖPNV-Nutzung zu ermöglichen und Taxifahrten als Zugeständnis für sehr betagte oder hilfsbedürftige Menschen, z. B. für Fahrten zum Arzt, in die Förderung zu integrieren, hat leider zu einer Schieflage der anteiligen Förderung geführt. Zum Abrechnungsstand Oktober 2023 ist bereits ein Anteil an Taxikosten in Höhe von 49 Prozent zu verzeichnen. Auffallend ist dabei, dass vielfach eine „Punktlandung“ an Taxirechnungen in Höhe von genau 120 Euro pro Monat (dem exakten Abrechnungsbetrag) zur Bezuschussung eingereicht werden. Da die Taxiunternehmen im Landkreis keinen Ausdruck aus dem Taxameter erstellen können, kommen ausschließlich handschriftliche Papierquittungen zur Verrechnung. Es wurden auch Auffälligkeiten festgestellt, dass Ehepaare Taxirechnungen in getrennten Abrechnungsfällen einreichen.

Da die Nachfrage weiterhin zunimmt und zudem die Fahrtarife jährlich steigen, ist es absehbar, dass ab 2024 das bereitgestellte Budget nicht mehr ausreicht. Da insbesondere bei der Taxi-Bezuschussung ein „Missbrauch“ nicht auszuschließen ist und die Taxikosten zudem auf einen geringeren Anteil von Antragstellern entfallen, wird eine Änderung der Nutzungsbedingungen vorgeschlagen, um den Haushalt nicht zu überschreiten.

Die Änderungen im Wesentlichen:

1. Der bisher monatlich zu verrechnende Betrag in Höhe von 120 Euro (Auszahlung 60 Euro) wird aufgeteilt in einen Betrag für ÖPNV-Tickets und einen für Taxikosten.
2. Dabei sind ÖPNV-Tickets bis zu einem Betrag in Höhe des Preises für ein Deutschlandticket (derzeit 49 Euro) erstattungsfähig. Für Taxikosten wird ein maximaler monatlicher Betrag, berechnet aus der Differenz von 120 Euro abzgl. Deutschlandticket-Kosten (derzeit 71 Euro), festgelegt.
3. Die Bezugsgröße zum Deutschlandticket und die Erstattung der Hälfte des kompletten Deutschlandticket-Monatsbetrages ist angemessen, da mit dem Deutschlandticket alle Bus- und Bahnverkehre im Landkreis abgedeckt sind. Das bedeutet gleichzeitig, dass, wenn jemand mit Einzelfahrscheinen (z. B. Waldbahn-Seniorenmonatskarte 27,90 Euro + diverse Busfahrkarten oder Bayerwald-Tagestickets) über den Betrag von 49 Euro kommt, wird der Erstattungsbetrag bei 49 Euro gedeckelt.
4. Taxifahrten, die während des regulären ÖPNV-Fahrplanangebotes getätigt werden, werden nur noch für hochbetagte Menschen und Personen mit nachweislich erheblicher Mobilitätseinschränkung (GdB-Merkzeichen) bezuschusst.
5. Die Reinfassung der geänderten Nutzungsbedingungen liegt bei:



## REINFASSUNG

Mit dem „Mobilitätsbonus für Senioren und Menschen mit Behinderung“ bezuschusst der Landkreis Regen Fahrtkosten für die öffentliche Mobilität seiner Landkreisbürger innerhalb des Landkreises Regen mit einem Maximalbetrag von 60 Euro pro Monat.

### Nutzungsbestimmung und Richtlinien zur Antragstellung:

1. Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz im Landkreis Regen ab dem 65. Lebensjahr, Altersrentenbezieher und Pensionisten sowie Personen mit Behinderung ab GdB 50.
2. Pro Antragstellendem und Monat erstattet der Landkreis Regen die Hälfte der Fahrtkosten im ÖPNV (Bus- und Bahntickets) sowie unter den Bedingungen nach Ziffer 6 auch Taxikosten.
3. Es werden bis maximal 60 Euro pro Monat, d.h. Ticketkosten im Gesamtwert in Höhe von 120 Euro, erstattet.
4. Die erstattungsfähigen Kosten von maximal 120 Euro bemessen sich nach
  - a. dem Monatsicketbetrag des Deutschlandtickets (derzeit 49 Euro) für Fahrten im ÖPNV
  - b. und der Differenz aus 120 Euro abzüglich Preis des Deutschlandtickets (derzeit 120 Euro – 49 Euro = 71 Euro) für Taxifahrten.
5. Zur Abrechnung können alle Fahrscheine für Fahrten im Landkreis mit Rufbussen, Stadtbussen, den regulären Buslinien oder der Waldbahn eingereicht werden.  
Folgende Tickets sind bis zu einem Betrag in Höhe des Preises für ein Deutschlandticket (derzeit 49 Euro) erstattungsfähig:
  - a. Alle Fahrscheingattungen im VDW-Tarif (Busse und Rufbusse). Für Senioren wird der bereits reduzierte Senioren-Fahrpreis nochmals halbiert.
  - b. Fahrscheine der Stadt- und Ortsbuslinien, welche nicht im VDW-Tarif enthalten sind.
  - c. Fahrscheinsortiment der Waldbahn: Einzelfahrscheine für Relationen innerhalb des Landkreises, Waldbahn-Tagesticket, Waldbahn-Senioren-Monatskarte
  - d. Das Bayerwald-Tagesticket zur Nutzung von Bus und Waldbahn (Nicht gültig auf der Strecke Gotteszell-Plattling)
  - e. Das Bayernticket wird anteilig für den fiktiven Streckenanteil im Landkreis Regen erstattet. Hierfür wird der Preis des Waldbahn-Tagesticket herangezogen und zur Hälfte erstattet.
6. Für die Einreichung und Bezuschussung von Taxikosten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a. Eine Taxiquittung (Ausdruck aus Taxameter falls vorhanden) wird nur anerkannt, wenn sie Angaben zum Fahrtag/Datum, Uhrzeit, Adresse des Abfahrts- und Zielortes ausweist und vom Fahrgast und dem Taxifahrer unterschrieben ist.
  - b. Taxikosten werden **in der Regel** nur erstattet, wenn keine fahrplanmäßige ÖPNV-Verbindung zwischen Start und Ziel besteht **oder** die Haltestelle mehr als 500 Meter entfernt liegt.
  - c. Für stark mobilitätseingeschränkte Menschen ist die Erstattung der Taxikosten möglich, wenn ein Nachweis über die Mobilitätseinschränkung vorliegt oder der Antragstellende hochbetagt (ab dem 80. Lebensjahr) ist.
  - d. Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Soweit nur Zuschüsse zustehen, sind diese anzurechnen.
7. Die Antragstellung zur Abrechnung des Mobilitätsbonus kann monatlich, am Ende eines Quartals, halbjährlich oder am Jahresende eingereicht werden. Abgabefrist für die Verrechnung der Mobilitätskosten eines Jahres ist der 15. Januar im Folgejahr. Dem Antrag müssen alle Fahrscheinbelege (beim Deutschlandticket Handy-Bildschirmprint oder Zahlnachweis) und Taxiquittungen beigelegt sein. Das Antragsformular kann unter [dem Link](#) im Internet abgerufen, oder am Landratsamt telefonisch oder per Mail angefordert werden.
8. Beim Erstantrag sind je nach Personenkreis folgende Unterlagen als Berechtigungsnachweis vorzulegen:
  - a. Kopie des Personalausweises (bei Personen ab 65 Jahren)
  - b. Kopie des Rentenausweises bei Rentnern und Pensionisten
  - c. Kopie des Behindertenausweises bei Personen mit GdB und MerkzeichenFür die Antragstellung unzutreffende Angaben dürfen geschwärzt werden.  
Die eingereichten Kopien werden gemäß den Datenschutzbestimmungen unverzüglich nach Überprüfung der jeweiligen Angaben (Geburtsdatum, Grad der Behinderung, Rentennachweis) vernichtet.
9. Falls Zweifel an der Echtheit der Unterlagen bestehen, behält sich der Landkreis vor weitere Unterlagen anzufordern und/oder Kürzungen vorzunehmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen  
Veronika Eisch, Tel.: 09921/601 264, [mobiltaet@lra.landkreis-regen.de](mailto:mobiltaet@lra.landkreis-regen.de)

**Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen fasst folgenden Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss beschließt die Fortführung des Mobilitätsbonus und stellt auch weiterhin 30.000 € je Haushaltsjahr zur Verfügung.
3. Der Ausschuss beschließt die geänderten Nutzungsbedingungen mit Wirkung zum 01.01.2024.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

**einstimmig beschlossen    Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Landrätin Rita Röhl die öffentliche 13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rita Röhl  
Landrätin

Maria Dannerbauer  
Schriftführerin